

Rechtsvorschriften oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane Gifte herstellt, gewinnt, verarbeitet, lagert, verwendet, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt, transportiert, beiseite schafft oder beseitigt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion, der Arbeitshygieneinspektion oder der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion und die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zur Höhe von 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## 92.

**Gesetz vom 7. April 1977  
Ober die Stiftung und Verleihung  
staatlicher Auszeichnungen**  
(GBl. I Nr. 10 S. 106)

— Auszug —

## § 10

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Tatsachen angibt, mit einer staatlichen Auszeichnung ausgezeichnet zu sein oder durch

falsche Angaben die Verleihung an sich oder einen anderen herbeiführt oder Ehrenzeichen bzw. Urkunden unberechtigt trägt bzw. verwendet, nachmacht oder nachgemachte öffentlich trägt bzw. verwendet oder in Verkehr bringt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Rat des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

## 93.

**Anordnung vom 11. Mal 1977  
fiber die Zulassung von Fahrschulen  
und Fahrlehrern und die Ausbildung  
von Kraftfahrzeugführern  
— Fahrschulordnung (FO) —**  
(GBl. I Nr. 24 S. 301)

— Auszug —

## § 27

### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

a) als Leiter einer Fahrschule nicht bis zu dem von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt;

b) Personen fahrpraktisch im öffentlichen Straßenverkehr ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen, oder die Ausbildung unberechtigt ohne Ausbildungsvertrag im öffentlichen Straßenverkehr durchführt;

c) den Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer nach der Zustellung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt;

d) gröblich den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält;

e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Ausbildung Nachweis zu führen;

f) gegen die Bestimmungen des § 19 Absätze 5, 6 oder 10 verstößt;

g) zur fahrpraktischen Ausbildung Kraftwagen benutzt, die nicht mit den im § 22 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die